

Förderrichtlinie des Landkreises Forchheim: Mobilität

für S-Pedelecs und Lastenpedelecs

Hintergrund

Der Klimafonds des Landkreises Forchheim fördert Maßnahmen im Gebiet des Landkreises, die dem Klimaschutz und der nachhaltigen Entwicklung dienen. Ein Bestandteil des Fonds im Landkreis ist die Förderung von Klein-Elektromobilität. Durch den Ausbau einer schadstoffarmen, lärmreduzierten und flächensparenden Mobilität sollen das Klima und die Umwelt geschützt und die Wohn- und Lebensqualität im Landkreis Forchheim erhöht werden. Vor diesem Hintergrund unterstützt der Landkreis Forchheim den Kauf von S-Pedelecs und Lastenpedelecs. Der Klimafonds des Landkreises ist als Ergänzung zu den Förderprogrammen von Bund und Land zu verstehen und fördert investive Maßnahmen, die bisher nicht durch entsprechende Programme unterstützt werden.

Kurzübersicht

Förderfähige Maßnahme	Antragsberechtigte Gruppen	Förderhöhe
S-Pedelecs, die mit Öko-Strom (PV-Installation oder Ökostromtarif) betrieben werden	Privatpersonen, gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Unternehmen und kommunale Gebietskörperschaften im Landkreis Forchheim	200,- € (brutto) je Fahrzeug
Lastenpedelecs, die mit Öko-Strom (PV-Installation oder Ökostromtarif) betrieben werden		

1. Förderbedingungen

1. 1 Förderfähige Fahrzeugtypen

(1) S-Pedelec

Gefördert wird der Neukauf von S-Pedelecs mit batteriebetriebener Elektrounterstützung, die mit Öko-Strom (PV-Installation oder Ökostromtarif) betrieben werden. S-Pedelecs gelten nach § 1 Abs. 3 StVG als Kraftfahrzeuge. Wesentliche Merkmale sind:

- Maximale Motorleistung 0,5 kW
- Tretunterstützung bis 45 km/h
- Versicherungs-, Kennzeichen- und Fahrerlaubnispflicht

Eigenbauten werden nicht gefördert. Die Förderung ist herstellerunabhängig.

(2) Lastenpedelec

Unter die Förderung fällt außerdem der Neukauf von Lastenpedelecs. Bei diesen handelt es sich um ein- oder mehrspurige Fahrräder mit batteriebetriebener Elektrounterstützung. Lastenpedelecs gelten nach § 1 Abs. 3 StVG nicht als Kraftfahrzeuge und sind damit zulassungsfrei. Wesentliche Merkmale sind:

- Maximale Motorleistung 350 W
- Tretunterstützung bis 25 km/h

- Anfahrhilfe bis 6 km/h
- Fest angebrachte Transporteinrichtung mit mind. 40 kg Nutzlast

Eigenbauten werden nicht gefördert. Die Förderung ist herstellerunabhängig.

1. 2 Antragsberechtigung und Haltedauer

(1) Antragsberechtigt sind zum einen Bürgerinnen und Bürger (natürliche Personen des privaten Rechts) mit Erstwohnsitz im Landkreis Forchheim, die mindestens 18 Jahre alt sind.

(2) Darüber hinaus sind auch gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Unternehmen und kommunale Gebietskörperschaften mit Gebäuden im Landkreis Forchheim antragsberechtigt.

(3) Die Haltedauer aller Fahrzeuge muss mindestens 3 Jahre betragen. Der Zeitraum beginnt mit dem Datum des Förderbescheides.

1. 3 Förderhöhe

(1) Pro Zuwendungsempfängerin/ Zuwendungsempfänger kann nur ein Fahrzeug gefördert werden. Eine weitere Förderung kann frühestens nach Ablauf der 36-monatigen Haltedauer beantragt werden.

(2) Die Höhe der Förderung beträgt einmalig 200,- € (brutto) je Fahrzeug.

(3) Voraussetzung für den Erhalt der Förderung ist jedoch, dass die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger nachweist, dass sie ihr/ er sein gefördertes Fahrzeug mit Ökostrom lädt.

(4) Die Förderung ist mit weiteren Zuschüssen oder Zuwendungen anderer Träger kumulierbar.

2. Verfahren

2. 1 Antragstellung

(1) Der Förderantrag kann bis zu 28 Tage nach Rechnungsdatum gestellt werden.

(2) Die Zuwendung ist mit dem zugehörigen Vordruck zu beantragen. Der Vordruck des Förderantrages ist im Internet unter www.lra-fo.de/klima erhältlich.

(3) Der Förderantrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen vorzugsweise per E-Mail (an klimafonds@lra-fo.de) oder per Post an die untenstehende Adresse schriftlich einzureichen. Der Antrag wird nach dem Datum des Antrageingangs bearbeitet. Maßgeblich ist der Tag, an dem der Antrag vollständig eingegangen ist.

Landratsamt Forchheim
 FB L6 – Klima, Energie, Obst- und Gartenbau
 Am Streckerplatz 3
 91301 Forchheim

(4) Erforderliche Unterlagen für die Antragsstellung sind:

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Antrag
- Kaufvertrag in Kopie mit Fahrzeugidentifikationsnummer/ Rahmennummer

- Bei Vereinen/ Unternehmen: Nachweis der Gemeinnützigkeit
- Ökostromnachweis (PV-Installation oder Ökostromtarif)

2. 2 Bewilligung

(1) Der Fachbereich L6 – Klima, Energie, Obst- und Gartenbau prüft, ob der Förderantrag grundsätzlich den Vorgaben der Richtlinie entspricht. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen wird der Antrag abgelehnt. Die Erteilung der Bewilligung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Anträge.

(2) Entspricht der Antrag den Vorgaben der Richtlinie, erhält die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger eine Förderzusage. Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

2. 3 Auszahlung

(1) Der Landkreis strebt die Bearbeitung des Förderantrages innerhalb von zehn Wochen an. Zu spät eingehende oder unvollständige Förderanträge werden nicht berücksichtigt. Der Förderbescheid wird zeitnah zur Auszahlung versendet.

(2) Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss bargeldlos auf das angegebene Konto der Zuwendungsempfängerin/ des Zuwendungsempfängers.

3. Allgemeine Zuwendungsvoraussetzungen

3. 1 Rechtsanspruch

(1) Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Landkreises Forchheim. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuwendungen besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

(3) Der Landkreis Forchheim ist berechtigt, die Förderkriterien jederzeit zu verändern oder zu ergänzen. Zur Anwendung kommt der jeweils bei Antragstellung aktuelle Stand des Förderprogramms.

3. 2 Weiterveräußerung und Rückzahlung

(1) Der Weiterverkauf eines geförderten Fahrzeugs ist frühestens 3 Jahre nach dem Erhalt der Förderzusage förderunschädlich zulässig.

(2) Die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der 3-Jahresfrist) der Bewilligungsbehörde zu melden und den Förderbetrag anteilig (nach Monaten) zurückzuzahlen.

3. 3 Doppelförderung (Kumulierung)

Eine Kumulierung der Landkreisförderung mit anderen Fördermitteln ist zulässig. Zu beachten sind aber mögliche einschränkende Vorgaben der anderen Fördermittelgeber.

4. Datenschutz

Der Landkreis Forchheim ist berechtigt, die technischen und persönlichen Daten der Maßnahmen zum Zwecke der statistischen Auswertung zu erheben sowie zu verarbeiten. Mit der Antragstellung wird dieses Recht ausdrücklich eingeräumt.

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 DS-GVO finden Sie auf unserer Homepage unter:
<https://lra-fo.de/site/datenschutzerklaerung.php>

5. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.02.2022 in Kraft und tritt am 31.12.2023 außer Kraft. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum beim Fachbereich L6 – Klima, Energie, Obst- und Gartenbau vollständig eingegangen sind. Sofern die haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Fördergelder bewilligt werden.